

## DIE ETHIKREGELN DER DÄNISCHEN VEREINIGUNG DER PSYCHOTHERAPEUTEN (DANSK PSYKOTERAPEUTFORENING)

[Originaltext auf der Website der Dansk Psykoterapeutforening](#)

Alle Mitglieder des *Dänischen Psychotherapeutenverbandes* müssen den Ethikkodex des Verbandes befolgen. Die ethischen Regeln gewährleisten den Klienten eine qualifizierte Psychotherapie und beste Möglichkeiten zur Förderung ihrer persönlichen Entwicklung und psychischen Gesundheit. Sollten sich die Mitglieder nicht an die Regeln halten, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, eine Beschwerde einzureichen, die von der Ethikkommission des Vereins bearbeitet wird. Nachfolgend können Sie die Ethikregeln lesen.

### § 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Ethikregeln sind für alle Mitglieder der Dänischen Vereinigung der Psychotherapeut\*innen (Dansk Psykoterapeutforening) verbindlich.
- 1.2. Die Aufgabe des\*der Psychotherapeut\*in ist es, die persönliche und psychische Entwicklung und Gesundheit des\*der Klient\*in zu fördern. Die Rücksicht auf und der Respekt vor dem\*der Klient\*in hat immer Vorrang vor den persönlichen Interessen des\*der Psychotherapeut\*in.
- 1.3. Der\*die Psychotherapeut\*in ist sich der individuellen und gesellschaftlich ethischen Verantwortung bewusst, die der Beruf mit sich bringt. Eine Verantwortung, die beinhaltet, dass der\*die Psychotherapeut\*in in seiner\*ihrer Position als Therapeut\*in, Lehrer\*in, Begleiter\*in, Mediator\*in, Forscher\*in oder dergleichen einen entscheidenden Einfluss auf das Leben anderer Menschen nehmen kann.
- 1.4. Der\*die Psychotherapeut\*in ist sich der persönlichen, sozialen, organisatorischen, finanziellen und politischen Situationen bewusst, die zu einem Missbrauch seines\*ihrer Faches und seiner\*ihrer Position führen können.
- 1.5. Der\*die Psychotherapeut\*in übernimmt Verantwortung für die Qualität und die Folgen seiner\*ihrer Arbeit unter allen Arbeitsbedingungen.
- 1.6. Der\*die Psychotherapeut\*in ist sich bewusst, dass er\*sie als Vertreter\*in seines\*ihrer Berufsstandes auch außerhalb des direkten Klienten\*innen-Therapeut\*innen-Verhältnisses mit Sorgfalt handelt.

## § 2. Das Verhältnis zu Klient\*innen

### Beziehungsverantwortung

- 2.1 Der\*die Psychotherapeut\*in darf weder seine Position als Therapeut\*in und das therapeutische Vertrauensverhältnis zum Nachteil des\*der Klient\*in noch die Ressourcen des\*der Klient\*in für eigene Zwecke oder Interessen ausnutzen.
  - 2.1.1 Sexualisierendes Verhalten sowohl verbal als auch nonverbal darf nicht vorkommen.
  - 2.1.2 Persönliche oder geschäftliche Verbindungen zu dem\*der Klient\*in, die über die primäre berufliche Beziehung hinausgehen, müssen vermieden werden.
  - 2.1.3 Der\*die Psychotherapeut\*in muss den\*die Klient\*in an eine\*n andere\*n Therapeut\*in weiterleiten, wenn er\*sie fachlich nicht qualifiziert genug ist, um die Probleme des\*der Klient\*in zu behandeln.
  - 2.1.4 Der\*die Psychotherapeut\*in muss den\*die Klient\*in darüber aufklären und informieren, in welcher Form ihm\*ihr von öffentlichen oder privaten Trägern Hilfe für keine oder geringe Kosten zur Verfügung steht.
  - 2.1.5 Hat der\*die Psychotherapeut\*in eine Therapie begonnen, so ist er\*sie dafür verantwortlich, diese fachgerecht zu beenden, gegebenenfalls auch durch Überweisung an eine\*n andere\*n qualifizierte\*n Psychotherapeuten\*in.

### Schweigepflicht

- 2.2. Der\*die Psychotherapeut\*in unterliegt - vorbehaltlich der vom Gesetz vorgegebenen Ausnahmen - der Schweigepflicht, die sich auf alle persönlichen Details bezieht, die er\*sie im Rahmen der Therapie erfahren hat.
  - 2.2.1. Tauchen im Laufe der Therapie Informationen über minderjährige Personen (unter 18 Jahre) oder andere Unmündige auf, die Anlass zu der Annahme geben, dass die betreffende Person Opfer von Missbrauch, sexueller Übergriffe oder anderer erniedrigender Behandlung ist oder unter Bedingungen lebt, die ihre Gesundheit oder Entwicklung gefährden, ist der\*die Therapeut\*in verpflichtet, die Sozialbehörden der Wohngemeinde des Kindes oder des Minderjährigen zu informieren.
  - 2.2.2. Bei Gruppentherapien: Der\*die Psychotherapeut\*in muss allen Teilnehmer\*innen einer Gruppentherapie unmissverständlich verdeutlichen, dass auch sie der Schweigepflicht unterliegen.
  - 2.2.3. Bei einer Supervision: Der\*die Psychotherapeut\*in muss dem\*der Supervisor\*in und allen Teilnehmer\*innen der Supervision unmissverständlich verdeutlichen, dass auch sie der Schweigepflicht unterliegen.

### Weitergabe von Informationen

- 2.3. Die Weitergabe von Informationen erfordert die Zustimmung des\*der Klient\*in, außer es liegt eine Vereinbarung vor oder juristische Umstände verpflichten den\*die Therapeut\*in dazu.
  - 2.3.1. Die Einwilligung muss schriftlich erfolgen und die Art der Informationen angeben, an wen und zu welchem Zweck sie weitergegeben werden dürfen.
  - 2.3.2. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden und erlischt nach 1 Jahr.
  - 2.3.3. Der\*die Psychotherapeut\*in kann zur Sicherung von öffentlichen oder privaten Interessen Informationen weitergeben, wenn deren Bedeutung eindeutig stärker wiegt als die Gründe der Geheimhaltung. In diesem Fall muss der\*die Klient\*in darüber in Kenntnis gesetzt werden, welche Informationen weitergegeben werden.

### Datenschutz

- 2.4. **Archivierung:** Die Aufbewahrung von Notizen, Dokumenten, Aufzeichnungen, E-Mail-Korrespondenz usw. muss verantwortungsvoll geschehen, um jeglichen Missbrauch des Materials zu verhindern, und muss sich an die bestehende Datenschutz-Grundverordnung halten.

### § 3. Das Verhältnis zu Auszubildenden

- 3.1. Die oben aufgeführten Bestimmungen gelten auch für das Verhältnis zwischen Lehrenden und Auszubildenden bzw. Studierenden sowie bei einer Supervision im Rahmen einer therapeutischen Ausbildung.
- 3.2. In einem Ausbildungs- oder Supervisionsverhältnis stellt der\*die Lehrer\*in/ Supervisor\*in/Therapeut\*in sicher, dass die fachliche und persönliche Entwicklung des\*der Auszubildenden/Supervisanden nicht durch berufliche Rollenkomplexität behindert wird. Unter Rollenkomplexität wird hier verstanden, wenn ein und dieselbe Person Ausbilder\*in, Therapeut\*in, Supervisor\*in, Lehrer\*in, Administrator\*in und Prüfer\*in ist.
- 3.3. Bei vorhandener Rollenkomplexität nimmt die Verantwortung des\*der Lehrer\*in/Supervisor\*in/Therapeut\*in für die fachliche und persönliche Entwicklung des\*der Auszubildenden zu.

### § 4. Das Verhältnis zu Kolleg\*innen

- 4.1. Der\*die Psychotherapeut\*in muss auch anderen Fachgebieten gegenüber kollegialen Respekt und Rücksichtnahme zeigen.

- 4.2. Ein\*e Psychotherapeut\*in, der\*die davon Kenntnis erhält, dass ein Mitglied des Dänischen Psychotherapeutenverbandes gegen die Ethikregeln verstößt, ist verpflichtet, das Mitglied darauf hinzuweisen und / oder sich an den Ethikausschuss des Dänischen Psychotherapeutenverbandes zu wenden.
- 4.3. Der\*die Psychotherapeut\*in ist sich der Bedeutung verwandter Fachgebiete bewusst und schlägt dem\*der Klient\*in vor, auf diese Fachgebiete zurückzugreifen, wenn dies für den\*die Klient\*in von Nutzen ist.

## § 5. Vermittlung

- 5.1. Der\*die Psychotherapeut\*in ist sich der individuellen und gesellschaftlichen und ethischen Verantwortung bewusst, die mit der Vermittlung von Psychotherapie einhergeht. Die Verantwortung bezieht sich auf alle Formen der Verbreitung, Werbung, Veröffentlichung von Artikeln, Äußerungen in der Presse, in Onlinemedien, sozialen Medien, etc.
- 5.2. Wenn die Psychotherapie als Beruf und Dienstleistung vorgestellt wird, geschieht das in erster Linie, um Student\*innen oder anderen Interessent\*innen bei der Entscheidungsfindung zu helfen, wobei der eigene finanzielle Gewinn zweiter Stelle steht.
- 5.3. Der\*die Psychotherapeut\*in muss klar und deutlich beschreiben, über welche Qualifikationen, Ausbildungen und Fachkenntnisse er/sie verfügt.
- 5.4. Der\*die Psychotherapeut\*in bietet Therapie, Produkte und Ausbildung so objektiv wie möglich an. Eine oberflächliche, fehlerhafte, sensationslüsterne oder übertriebene Vermittlung wird vermieden.
- 5.5. Sobald die Psychotherapie im Zusammenhang mit anderen Fertigkeiten oder Produkten genannt wird, muss der Unterschied deutlich hervorgehoben werden.

## § 6. Forschung

- 6.1. Wenn im Rahmen der Psychotherapie geforscht wird, ist der\*die Psychotherapeut\*in dafür verantwortlich, die ethischen Konsequenzen vor Beginn der Untersuchung zu prüfen und zu klären. In Zweifelsfällen muss er\*sie sich angemessene Unterstützung zur Klärung von Problemen einholen.
- 6.2. Der\*die Psychotherapeut\*in ist für die ordnungsgemäße Handhabung der Materialien im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich, auch die von Mitarbeiter\*innen, Assistent\*innen oder Student\*innen. Daher liegt es in der Verantwortung des\*der Psychotherapeut\*in, dass alle Beteiligten im Voraus darüber informiert sind, wie die Vertraulichkeit des Materials gewahrt werden muss.

## § 7. Fachliche und ethische Grundhaltungen

- 7.1. Als Mitglied der Dänischen Vereinigung der Psychotherapeuten (Dansk Psyko-terapeutforening) trägt der\*die Psychotherapeut\*in die Verantwortung sich selbst, dem Fachgebiet, den Klient\*innen, der Öffentlichkeit und den Kolleg\*innen gegenüber, sich fachlich auf dem Laufenden zu halten. Das bezieht sich sowohl auf methodisches und allgemeinfachliches Wissen als auch auf neue Erkenntnisse in den Methodenbereichen, die durch eine eigene Therapie, Supervision, Teilnahme an Fortbildungen gewonnen werden.
- 7.2. Der\*die Psychotherapeut\*in bietet nur solche Dienstleistungen an und verwendet nur diejenigen Methoden, für die er durch Ausbildung, Fortbildung oder Erfahrung qualifiziert ist.
- 7.3. Wenn der\*die Psychotherapeut\*in unter persönlichen Problemen leidet, die seine Arbeit mit dem\*der Klient\*in beeinträchtigen, muss sich der\*die Psychotherapeut\*in professionelle Hilfe holen, um diese Probleme zu lösen.
- 7.4. Als Mitglied der Dänischen Vereinigung der Psychotherapeuten (Dansk Psyko-terapeutforening) verpflichtet sich der\*die praktizierende Psychotherapeut\*in dazu, sich einer regelmäßigen Supervision seiner Tätigkeit als Therapeut\*in zu unterziehen.

(geändert auf der Generalversammlung am 21. März 2015)